

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 2/69

BESCHLUSS

Verkündet am

29. Januar 1970
Schwingen,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Rechtsbeschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung P [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
(W [REDACTED] IV c/[REDACTED] g) der Firma W [REDACTED] E [REDACTED] Company,
Incorporated, N [REDACTED] Y [REDACTED], N.Y. (Vereinigte Staaten von
Amerika),

Anmelderin und Rechts-
beschwerdeführerin,

-Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

weitere Verfahrensbeteiligte:

Deutsche Bundespost, vertreten durch den Präsidenten
des Fernmeldetechnischen Zentralamts in D [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED],

Einsprechende und Rechts-
beschwerdegegnerin,

-Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Löscher, Schneider, Trüstedt und Ballhaus

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Anmelderin gegen den Beschluß des 14. Senats (technischen Beschwerdesenats IX) des Bundespatentgerichts vom 22. November 1968 wird auf Kosten der Anmelderin zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Die Anmelderin hat am 28. März 1952 beim Deutschen Patentamt um die Erteilung eines Patents für ein Verfahren zur Steuerung der Ausseigerung gelöster Substanz unter Anwendung des Zonenschmelzverfahrens nachgesucht. Sie hat hierfür die Unionspriorität aus der am 16. November 1951 erfolgten Anmeldung in den Vereinigten Staaten von Amerika beansprucht. Die zuständige Prüfungsstelle des Deutschen Patentamts hat nach wiederholter Änderung der geltend gemachten Patentansprüche die Anmeldung mit 44 Ansprüchen unter der Bezeichnung "Verfahren und Vorrichtung zum Zonenschmelzen" durch die Auslegeschrift Nr. [REDACTED] bekanntgemacht. Im anschließenden Einspruchsverfahren, an dem außer der Deutschen Bundespost (jetzigen Rechtsbeschwerdegeg-

- 3 -

nerin) noch eine weitere Einsprechende beteiligt gewesen ist, hat die Patentabteilung IV c des Deutschen Patentamts durch Beschluß vom 30. November 1966 das Patent mit 22 Ansprüchen, die am 23. November 1966 vorgelegt worden waren, unter der Bezeichnung "Verfahren und Vorrichtung zum Verteilen von Fremdstoff in einem stabförmigen, schmelzbaren Körper, insbesondere aus Halbleitermaterial" erteilt.

Gegen diese Entscheidung hat die Deutsche Bundespost Beschwerde eingelegt und zur Begründung im wesentlichen vorgebracht, der Anmeldungsgegenstand sei unzureichend vom Stand der Technik abgegrenzt und ihm ermangele die erforderliche Erfindungshöhe. Die Anmelderin hat demgegenüber die dem Erteilungsbeschluß zugrunde liegenden, im wesentlichen auf Anregung der Prüfungsabteilung zurückgehenden Patentansprüche verteidigt, den Patentanspruch 1 jedoch in einigen Punkten klargestellt. Dieser Anspruch lautet in der von der Anmelderin zuletzt begehrten Fassung wie folgt:

"Verfahren zum Verteilen von Fremdstoff in einem stabförmigen, schmelzbaren Körper, insbesondere aus Halbleitermaterial, durch Schmelzen, wobei der Fremdstoff in der Schmelze löslich ist, dadurch gekennzeichnet, daß eine Schmelzzone in an sich bekannter Weise längs durch den Körper geführt wird, wobei der Körper den Fremdstoff enthält oder der Fremdstoff der Schmelzzone zugegeben wird und wobei die Schmelzzone eine Konzentration von angenähert C_f/γ erreicht und während eines wesentlichen Teiles des Durchführens beibehält, wenn C_f die Durchschnittskonzentration des gelösten Fremdstoffes



in dem festen Anteil des Körpers und das Verhältnis der Konzentrationen des gelösten Fremdstoffes im festen Anteil zu der im flüssigen Anteil bedeuten, oder wobei der Fremdstoff durch Lenkung seiner Konzentration in der Schmelzzone oder der Anzahl der Durchgänge der Schmelzzone an bestimmten Stellen des Körpers gezielt verteilt wird."

Das Bundespatentgericht hat durch Beschluß vom 22. November 1968 unter Aufhebung des Erteilungsbeschlusses das nachgesuchte Patent versagt.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Anmelderin mit dem Antrage, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Sache zur anderweiten Entscheidung an das Bundespatentgericht zurückzuverweisen. Die Deutsche Bundespost bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG trotz fehlender Zulassung durch das Bundespatentgericht statthaft, da sie auf die substantiiert vorgetragene Rüge gestützt wird, der angefochtene Beschluß sei "nicht mit Gründen versehen" (vgl. BGHZ 39, 333 - Warmpressen -). Dem auch form- und fristgerecht eingelegten und begründeten, mithin zulässigen Rechtsmittel muß jedoch in sachlicher Hinsicht der Erfolg versagt bleiben, weil der behauptete Verfahrensmangel nicht vorliegt.

III. Das Bundespatentgericht ist zum Ergebnis gelangt, daß das nachgesuchte Patent entgegen der Auffassung der Patentabteilung nicht gewährt werden

könne. Die Lehre nach dem Patentanspruch 1 in der zu prüfenden Fassung, auf welcher die Anmelderin ungeachtet der wiederholt geäußerten Bedenken des Gerichts bestanden habe, lasse nämlich die zur Nacharbeit ausreichende Klarheit vermissen, sie sei gegenüber dem Stand der Technik nicht genügend abgegrenzt und umfasse im übrigen mindestens einige Varianten, die mit den Angaben des Anspruchs nicht ohne erfinderisches Hinzutun nachgearbeitet werden könnten. Die ebenfalls aufrechterhaltenen Patentansprüche 2 bis 22, für die nur in Verbindung mit dem Patentanspruch 1 Schutz begehrt werde, teilten, so stellt das Bundespatentgericht ferner fest, das Schicksal dieses Anspruchs, da der Antrag als Ganzes zu werten sei.

1. Seine Auffassung, daß der Patentanspruch 1 unklar sei, begründet das Bundespatentgericht mit nachstehenden Erwägungen:

a) Der Patentanspruch setze das Zonenschmelzen als an sich bekannt voraus. Nach Ansicht der Anmelderin sei bisher jedoch nicht erkannt worden, daß dieses Verfahren zur Verteilung von Fremdstoffen dienen könne. Hierfür nenne der Patentanspruch zwei Varianten, nämlich einmal die Verteilung auf ein gleichmäßiges Niveau und dann die gezielte Verteilung auf ein ungleichmäßiges Niveau. Der Patentanspruch umfasse im übrigen auch die Reinigung von schmelzbarem Material und die Gewinnung von Einkristallen. Unter "Verteilen von Fremdstoffen" sei also vor allem eine gleichförmige Verteilung einerseits und eine gezielte Verteilung von Fremdstoffen an bestimmten Stellen des zu behandelnden Körpers andererseits gemeint. Daß die Anmeldung auch die Reinigung und

Gewinnung von Einkristallen als unter den Patentanspruch fallende Verfahren ansche, könne hier außer Betracht bleiben.

b) Für die gleichmäßige Verteilung eines Fremdstoffes schreibe der Anspruch vor, daß eine Schmelzzone in an sich bekannter Weise durch den Körper geführt werde. Der Fremdstoff könne dabei schon von vornherein im Körper enthalten sein oder er könne der Schmelzzone zugegeben werden. Für beide Fälle werde durch das auf die Überleitung "und wobei" im Patentanspruch Folgende noch bestimmt, daß die Schmelzzone eine Konzentration von C_f/γ erreichen und während eines wesentlichen Teils des Durchführens beibehalten solle. Der Anspruch sage nichts darüber, auf welche Weise dieser Zustand erreicht und beibehalten werden könne. Diese Bestimmung enthalte keine Verfahrensmaßnahme. Sie könne allenfalls dahin verstanden werden, daß sie eine Aufgabe angebe, deren Lösung gegebenenfalls in einem der Unteransprüche zu suchen wäre.

c) Nun sei aber die mit der genannten Bestimmung gestellte Aufgabe in sich unklar. Gehe man von einem Stab aus, der den Fremdstoff von Anfang an enthalte, dann lasse die Formulierung des Anspruchs keine Entscheidung darüber zu, wie die Durchschnittskonzentration C_f des gelösten Fremdstoffes "in dem festen Anteil" bestimmt sei. Wenn die Schmelzzone durch den Stab wandere, dann gebe es zwei feste Anteile, nämlich einen vor und einen hinter der Schmelzzone. Auch die Bestimmung von C_f sei undeutlich, weil unklar sei, wo die Konzentration des gelösten Fremdstoffes im festen Anteil gemessen sein solle. Auch wenn man unterstelle,

die gegebene Vorschrift sei so zu verstehen, daß sich γ aus dem Konzentrationsverhältnis an der rückwärtigen Schmelzzonengrenze flüssig/fest bestimme und daß C_f die Durchschnittskonzentration im hinter der Schmelzzone liegenden Teil bedeute, so bleibe doch unklar, inwiefern diese Durchschnittskonzentration für die Erreichung des beabsichtigten Zustands von Bedeutung sei. Wenn die genannte Bestimmung des Anspruchs aber, wie im Beschluß der Patentabteilung (S. 6 unten) dem Sinne nach ausgeführt werde und wie sich auch aus der Beschreibung und den Zeichnungen ergebe, bedeuten solle, daß über den größten Teil der Stablänge ein Gleichgewichtszustand erreicht werden solle, dann verliere die Formel C_f/γ jeden praktischen Wert; denn dann behalte die Fremdstoffkonzentration hinter der Schmelzzone den an der Grenze flüssig/fest auftretenden Wert und der Quotient C_f/γ löse sich zu dem darin enthaltenen Wert für die Konzentration in der flüssigen Phase auf. Von dieser oben dargelegten Unbestimmtheit der Aufgabe abgesehen, lasse sich auch aus den Unteransprüchen nicht entnehmen, welche bestimmten Maßnahmen gerade zur Lösung dieser Aufgabe hinführten. Wenn einige dieser Ansprüche auch bestimmte Maßnahmen nennen würden, so bleibe doch offen, für welche der zahlreichen Varianten des Verfahrens nach Anspruch 1 eine bestimmte Maßnahme geeignet sei, weil die Ansprüche nur global auf den Anspruch 1 zurückbezogen seien.

d) Im Beschluß der Patentabteilung sei die Frage der zur Nacharbeit ausreichenden Klarheit der im Patentanspruch 1 gegebenen Lehre nicht besonders

erörtert worden. Die im Beschwerdeverfahren aufgezeigten Mängel seien danach nicht erkannt worden.

2. Seinen Standpunkt, daß sich der Patentanspruch 1 vom Stand der Technik ungenügend abgrenze, rechtfertigt das Bundespatentgericht wie folgt:

a) Aus Proc. Phys. Soc., London 49 (1937), S. 152 bis 177, besonders S. 154 bis 157 sei es bekannt, eine Schmelzzone durch einen Fremdstoffe enthaltenen Stab zu führen und es sei auch unstreitig, daß dabei eine Verteilung des Fremdstoffes auftreten müsse (vgl. Schriftsatz der Anmelderin vom 20. Juli 1967, S. 3 unten). Wenn auch der Patentanspruch 1 bei seiner ersten Verfahrensvariante dem Bekannten noch die oben bezeichnete unbestimmte Aufgabenstellung hinzufüge, so bleibe doch festzustellen, daß dieser Anspruch in seinem Kennzeichen die beiden bekannten Merkmale, nämlich das Ausgehen von einem Fremdstoff enthaltenden Stab und das Hindurchführen einer Schmelzzone, aufweise und damit vom Bekannten nicht hinreichend abgegrenzt sei.

b) Wenn im Beschluß der Patentabteilung, S. 8 bei der Behandlung der Neuheit des mit dem Patentanspruch 1 Beanspruchten gegenüber dem aus der erwähnten Fundstelle Bekannten ausgeführt werde, eine "wesentliche Umverteilung" der Fremdstoffe habe bei der dort beschriebenen Arbeitsweise nicht zwangsläufig eintreten können, so könne dem aus den oben angeführten Gründen nicht zugestimmt werden. Es komme auch nicht darauf an, ob bei der bekannten Arbeitsweise eine mehr oder weniger wesentliche Umverteilung eintrete. Es genüge, daß überhaupt eine Umverteilung

eintrete, um die Feststellung zu rechtfertigen, daß der Patentanspruch 1 den Gegenstand der Anmeldung vom Bekannten nicht ausreichend klar abgrenze.

3. Zur Begründung seiner Ansicht, daß der Patentanspruch 1 mindestens einige Varianten umfasse, die ohne erfinderische Überlegungen nicht nacharbeitbar seien, bezieht sich das Bundespatentgericht auf das Eingeständnis der Anmelderin in der mündlichen Verhandlung.

IV. Die Rechtsbeschwerde sieht den von ihr gerügten Begründungsmangel im Sinne des § 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG darin, daß der angefochtene Beschluß sich nur mit dem Patentanspruch auseinandersetze, die Beschreibung jedoch nicht heranziehe. Hätte das Bundespatentgericht die Beschreibung berücksichtigt, dann hätten sich, so meint die Rechtsbeschwerde, die vermeintlichen Mängel des Patentanspruchs 1 von selbst behoben. Das Bundespatentgericht hätte dann nicht zur Ansicht kommen können, daß der Anmeldungsgegenstand aus den von ihm angeführten Gründen nicht patentfähig sei. Im einzelnen bringt die Rechtsbeschwerde hierzu vor:

1. Die vom Bundespatentgericht vermißte Konkretisierung der Durchschnittskonzentration C_f des gelösten Fremdstoffes in dem festen Anteil ergebe sich für den Fachmann aus der Auslegeschrift Sp. 6 vorletzter und letzter Absatz (insbesondere ab Z. 55) und Sp. 7 erster Absatz. Dort werde für die Durchschnittskonzentration C_f in dem festen Anteil der triviale Fall einer über den ganzen Stab kon-

stanten Ausgangskonzentration C_0 angenommen. Es sei also $C_f = C_0$ zu setzen. Demgemäß könne sich C_f nur auf den vor der Schmelzzone liegenden festen Anteil beziehen, also nicht etwa auf den hinter der Schmelzzone liegenden festen Anteil, wie der angefochtene Beschluß willkürlich unterstelle (vgl. oben Abschn. III unter 1 c).

2. Ebenso ergebe sich die vom Bundespatentgericht vermißte Definition für den Faktor γ eindeutig aus der Auslegeschrift Sp. 4, Z. 29 bis Z. 42. Aus den dortigen Ausführungen ersehe der Fachmann, daß der Faktor γ die physikalische Eigenschaft des Fremdstoffes dahingehend beschreibe, daß der Fremdstoff in seiner festen Phase anders, nämlich stärker oder schwächer löslich sei als in seiner flüssigen Phase. Hieraus entnehme der Fachmann, daß sich der Faktor γ auf die Verhältnisse der in die Schmelze hineinwachsenden Erstarrungsfront beziehe; auch das wiederum könne in sinnvoller Weise nur so verstanden werden, daß sich der Faktor γ auf die Verhältnisse an der hinteren Grenzfläche (= Erstarrungsfront) der Schmelzzone beziehe.

3. Hiermit beantworte und widerlege sich zugleich auch die weitere, dem Fachmann geradezu als unverständlich und verworren erscheinende Erwägung in dem angefochtenen Beschluß (vgl. oben Abschn. III unter 1 c), daß bei Eintritt eines Gleichgewichtszustandes die Formel C_f/γ jeden praktischen Wert deswegen verliere, weil dann die Fremdkonzentration hinter der Schmelzzone den an der Grenze flüssig/fest auftretenden Wert behalte und weil der Quotient C_f/γ sich zu dem darin enthaltenden Wert für die

Konzentration in der flüssigen Phase auflöse. Jedenfalls hätte sich die vom Bundespatentgericht dem Anspruch nachgesagte Unklarheit auch in diesem Punkte behoben, wenn das Bundespatentgericht berücksichtigt hätte, was hierzu die Auslegeschrift in Sp. 7, Z. 6 bis Z. 12 darlege. Diese Beschreibungsstelle lasse den Fachmann sofort erkennen, daß - im Gegensatz zur normalen Erstarrung eines anfänglich im ganzen flüssigen Körpers von einem Ende her zum andern - beim Durchlaufenlassen einer Schmelzzone durch den Körper ab einer gewissen Stelle gerade keine Konzentrationsänderungen mehr auftreten würden, wenn die Fremdstoffkonzentration in der Schmelzzone das $1/\gamma$ -fache des ursprünglichen Wertes C_f erreicht habe. Das beruhe darauf, daß in der Schmelzzone auf Grund der physikalischen Gegebenheiten automatisch eine Anreicherung oder Verarmung an Fremdstoff stattgefunden habe. Dieser Sachverhalt sei in der Auslegeschrift in Sp. 6, Z. 67 bis Sp. 7, Z. 1 anhand eines Fremdstoffes beschrieben, der in der festen Phase schwächer als in der flüssigen Phase löslich sei (γ kleiner als 1). Aus der Fundstelle ergebe sich für den Fachmann unmittelbar, daß einmal der stetige Zustand sich einstelle als eine automatische, aber vor dem Anmeldetag noch nicht erkannte Wirkung der Verfahrensmaßnahme des Anspruchs 1, welche besage, daß "eine Schmelzzone längs durch den Körper geführt wird" und daß ferner dieser Zustand auch automatisch beibehalten werde, wenn immer der Körper ausreichend lang sei. Der Fachmann sehe also sofort, daß gerade die Erkenntnis von der Existenz eines solchen stetigen Zustandes beim Zonenschmelzen als ein erfindungswesentlicher Ausgangspunkt technisch ausgenutzt werde zum Erhalt eines sonst

grundsätzlich nicht erreichbaren gleichförmigen Konzentrationsprofils.

4. Die im Beschluß des Bundespatentgerichts (vgl. oben Abschn. III unter 2) ferner vermißte Abgrenzung gegenüber dem Stand der Technik ergebe sich ebenfalls aus dem bereits erwähnten Anspruchsmerkmal: "wobei die Schmelzzone eine Konzentration von angenähert C_f/γ erreicht und während eines wesentlichen Teils des Durchführens beibehält". Man müsse nur, wie dargelegt, zur Erläuterung dieses Anspruchsmerkmals die bereits angeführten Beschreibungstellen hinzunehmen, auf welche das Bundespatentgericht in seinen Entscheidungsgründen überhaupt nicht eingegangen sei.

V. 1. Die Rechtsbeschwerde geht bei ihren rechtlichen Überlegungen zutreffend davon aus, daß nach den vom Bundesgerichtshof zu § 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG entwickelten Grundsätzen eine Entscheidung des Bundespatentgerichts dann nicht als "mit Gründen versehen" zu betrachten ist, wenn sie einen Komplex übergangen hat, der mit den "Ansprüchen" im Sinne der §§ 145, 322 ZPO oder mit den "selbständigen Angriffs- und Verteidigungsmitteln" im Sinne der §§ 146, 303 (aF) ZPO verglichen werden kann, mithin einen Tatbestand betrifft, der für sich allein rechtsbegründend, = vernichtend, = hindernd oder = erhaltend ist (vgl. u.a. die bereits erwähnte Entscheidung in BGHZ 39, 337; ferner BGH GRUR 1964, 201, 202 - Elektro-Handschleifgerät - betreffend Nichterörterung der Erfindungshöhe und BGH GRUR 1964, 259, 260 - Schreibstift - betreffend Nichterörterung einer Vorveröffentlichung oder eines Vorbenutzungsfalles; vgl. hierzu auch Reimer,

Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz, 3. Aufl.,
§ 41 p PatG Anm. 21, S. 1451 ff).

In ihren weiteren Erörterungen vertritt die Rechtsbeschwerde alsdann die Auffassung, daß ein rechtserheblicher Begründungsmangel in dem aufgezeigten Sinne auch dann angenommen werden müsse, wenn das Bundespatentgericht, wie es im angefochtenen Beschluß geschehen sei, die Versagung eines Patents wegen mangelnder Klarheit und wegen ungenügender Abgrenzung gegenüber dem Stand der Technik ausschließlich mit Erörterungen über den Anspruchswortlaut begründe, ohne dabei die Beschreibung als "den hauptsächlichen Ort der Offenbarung" (so BGH GRUR 1967, 476 - Dampferzeuger -) zu berücksichtigen. Mit diesen Ausführungen geht die Rechtsbeschwerde am Kern der Sache vorbei. Die von ihr angeführte Entscheidung befaßt sich mit der Zulässigkeit von Ergänzungen und Berichtigungen des Patentanspruchs gemäß § 26 Abs. 5 PatG aufgrund einer in den ursprünglichen Unterlagen der Anmeldung enthaltenen Offenbarung. In dieser Hinsicht konnte die Beschreibung durchaus in der angegebenen Weise gewertet werden. Desgleichen sind bei der Auslegung eines erteilten Patents die Ansprüche zusammen mit der Beschreibung als Ganzes zu betrachten. Im vorliegenden Falle stellte sich aber, wie aus dem angefochtenen Beschluß hervorgeht, für das Bundespatentgericht nicht die Frage, ob der von der Anmelderin beantragte Patentanspruch 1 bei Heranziehung der Beschreibung so ausgelegt werden kann, daß er dem Fachmann eine eindeutige Lehre zum technischen Handeln gibt. Dem Bundespatentgericht kam es vielmehr ausschließlich darauf an, daß der Patentanspruch eine

4

Fassung erhielt, die es ermöglicht, ihn aus sich heraus zu verstehen und demgemäß Zweifel bei seiner Auslegung von vornherein auszuschalten. Diese Voraussetzungen hat das Bundespatentgericht bei dem von der Anmelderin begehrten und von ihr trotz der Bedenken des Gerichts aufrechterhaltenen Patentanspruch nicht als erfüllt angesehen. Allein aus diesem Grunde hat das Bundespatentgericht das Patent versagt und nicht etwa deswegen, weil es außerstande gewesen wäre, den Patentanspruch aufgrund der Beschreibung selbst auszulegen. Das Bundespatentgericht war jedenfalls nicht befugt, ein vom Antrag der Anmelderin abweichendes Patent zu erteilen (vgl. u.a. BGH GRUR 1966, 85, 86 - Aussetzung der Bekanntmachung -; GRUR 1966, 488, 490 - Ferrit; Mitt. 1967, 16 f - Nähmaschinen-Antrieb -). Ob im übrigen das Bundespatentgericht bei seiner Entscheidung die Anforderungen überspannt hat, die an die Fassung von Patentansprüchen zu richten sind (vgl. hierzu BGH GRUR 1966, 201, 205 - Ferromagnetischer Körper - und GRUR 1968, 311, 313 - Garmachverfahren -), entzicht sich der Beurteilung durch den beschließenden Senat. Dieser hat nämlich im Rahmen der vorliegenden Rechtsbeschwerde nicht zu prüfen, ob die Gründe des angefochtenen Beschlusses als solche rechtsfehlerhaft sind (vgl. die bereits genannten Entscheidungen in BGHZ 39, 338 und in GRUR 1964, 202).

2. Die Rechtsbeschwerde kann schließlich auch nichts daraus herleiten, daß sie geltend macht, die Begründung des Bundespatentgerichts sei in dem näher bezeichneten Punkte unverständlich und verworren (vgl. oben Abschn. IV unter 3). Die Recht-

sprechung setzt allerdings, wie der Rechtsbeschwerde zuzugeben ist, der "fehlenden" Begründung im Sinne des § 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG den Fall gleich, daß zwar Gründe vorhanden, diese aber ganz unverständlich und verworren sind, so daß sie in Wirklichkeit nicht erkennen lassen, welche Überlegungen für die Entscheidung maßgebend waren (vgl. BGHZ 39, 337). So liegen die Dinge hier indessen nicht. Selbst wenn die von der Rechtsbeschwerde beanstandete Einzelerwägung des Bundespatentgerichts nicht ohne weiteres verständlich sein sollte, so kann gleichwohl nicht die Rede davon sein, daß der angefochtene Beschluß in seiner Gesamtheit verworren und deshalb "nicht mit Gründen versehen" sei.

VI. Nach alledem war die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus dem § 41 y Abs. 1 Satz 2 PatG und betrifft sowohl die ge-

richtlichen als auch die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels.

Spreng

Löscher

Schneider

Trüstedt

Ballhaus